

## **WERBE-VERTRAG ZWISCHEN EINEM JOCKEY UND EINEM SPONSOR MIT DEN VERBINDLICH VORGESCHRIEBENEN VERTRAGSKLAUSELN**

Der Vertrag wird abgeschlossen zwischen:

der Gesellschaft .....

eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister von .....

unter der Nummer .....

Gesellschaftssitz: .....

vertreten durch Herrn:.....

in seiner Eigenschaft als: .....

hier der Sponsor genannt;

wobei der Sponsor folgende Tätigkeit ausübt: .....

und

Herrn ....., Jockey bzw. Berufsrennreiter,

wohnhaft in: .....

hier der Jockey genannt.

### **Vorwort**

Der Jockey ist im Besitz einer Lizenz für die Teilnahme als Reiter an öffentlichen Galopprennen, ausgestellt vom Direktorium für Vollblutzucht und Rennen e.V.

Der Jockey akzeptiert, innerhalb der vertraglich vorgesehenen Laufzeit gegen Zahlung der im Vertrag vorgesehenen Summe durch den Sponsor bei denjenigen Rennen, die unter die Bestimmungen der deutschen Rennordnung fallen, Werbung auf seiner persönlichen Reitkleidung zu tragen, und zwar unter Einhaltung der Bestimmungen der deutschen Rennordnung sowie der Anhänge zu diesem Vertrag.

Sollte das Direktorium eine Genehmigung des Vertrages ablehnen, so ist dieser Vertrag als null und nichtig anzusehen und verliert seine Wirkung.

Der Sponsor bestätigt, die Bestimmungen der Rennordnung zur Kenntnis genommen zu haben und verpflichtet sich dazu, sich bedingungslos hieran zu halten, insbesondere auch an die Bestimmungen in Bezug auf diejenigen Fälle, in denen es dem Jockey nicht möglich ist, Werbung zu tragen.

Inkrafttreten des Vertrages:

### **Verpflichtungen des Sponsors:**

Der Sponsor verpflichtet sich dazu, keinen Einfluss auf die sportliche Karriere des Jockeys zu nehmen.

Der Sponsor verpflichtet sich dazu, keinerlei Maßnahmen zu ergreifen, die die Integrität der Rennen beeinträchtigen könnten. Er akzeptiert alle vom Direktorium getroffenen Entscheidungen.

Der Sponsor verpflichtet sich dazu, während der Laufzeit dieses Vertrages und unter Beachtung seiner Rechte dem Jockey

den Betrag von ..... € zu zahlen, und zwar unter Einhaltung der im Folgenden genannten Bedingungen und Fristen:

.....

.....

.....

Die Zahlungsbedingungen können erst nach der Genehmigung durch das Direktorium in Kraft treten. Der Jockey ist dazu verpflichtet, den Sponsor schnellstmöglich über die Erteilung dieser Genehmigung in Kenntnis zu setzen.

Der Sponsor verpflichtet sich dazu, dem Jockey die Werbeaufschrift zur Verfügung zu stellen, deren Ausarbeitung zu Lasten des Sponsors geht. Die Werbung wird dem Sponsor nach Vertragsablauf vom Jockey zurückgegeben. Der Sponsor erklärt, dass ihm allein die Befugnisse und Rechte an der Nutzung der Werbung bzw. des Werbe-logos, die Gegenstand dieses Vertrages sind, obliegen und dass keine anderweitige Vereinbarung mit einem Dritten existiert, die den jeweiligen Interessen der Vertrags-partner schaden könnte.

**Verpflichtungen des Jockeys:**

Nach Erhalt der Genehmigung verpflichtet sich der Jockey dazu, während der Vertragslaufzeit und in Übereinstimmung mit den in Anhang 2 veröffentlichten Bestimmungen unter Wahrung seiner Rechte die Werbung des Sponsors bei Rennen, die unter die deutsche Rennordnung fallen, auf seiner persönlichen Reitkleidung anzubringen.

Dem Jockey ist es in jedem Falle untersagt, im Rahmen von Interviews oder bei der Abgabe von Erklärungen jeglicher Art Werbung für die Produkte des Sponsors zu betreiben. Er erkennt an, dass Verstöße jeglicher Art gegen diese Bestimmung gemäß Rennordnung geahndet werden.

Der Jockey verpflichtet sich dazu, beim Direktorium eine Ausfertigung dieses Vertrages zu hinterlegen und den Sponsor schnellstmöglich über die Entscheidung des Direktoriums in Kenntnis zu setzen.

Der Jockey sorgt dafür, dass die Werbung auf seiner Reitkleidung entfernt werden kann bzw. dass er für die im Folgenden genannten Fälle über eine Reitkleidung ohne Werbung verfügt:

- Reiten eines Pferdes, dessen Eigentümer das Tragen von Werbung abgelehnt hat.
- Verbot des Tragens von Werbung gemäß den in Anhang 2 veröffentlichten Bestimmungen durch das Direktorium.

Der Jockey erklärt, dass von seiner Seite aus nichts gegen die Unterzeichnung dieses Vertrages spricht.

**Kündigung**

Der vorliegende Vertrag kann nach folgenden Modalitäten gekündigt werden:

.....  
.....  
.....

Das Direktorium muss unverzüglich über die Kündigung dieses Vertrages unterrichtet werden.

### **Fälle von höherer Gewalt**

Sollte die Erfüllung der in diesem Vertrag vorgesehenen Verpflichtungen aufgrund von Ereignissen, die sich der Kontrolle der unterzeichnenden Vertragsparteien entziehen, nicht möglich sein (Verletzung oder Krankheit des Jockeys, Witterungsbedingungen, die die Absage von Veranstaltungen zur Folge haben), so führt dies nicht zu einer rechtskräftigen Annullierung dieses Vertrages.

### **Rennen außerhalb Deutschlands**

Die vom Direktorium erteilte Genehmigung findet lediglich auf diejenigen Rennen Anwendung, die unter die deutsche Rennordnung fallen.

Sollte der Jockey die Gelegenheit haben, an einem Rennen auf einer außerhalb Deutschlands gelegenen Galopprennbahn teilzunehmen, so müssen die Unterzeichner alle Maßnahmen ergreifen, die zur Einhaltung der in dem betreffenden Land geltenden Bestimmungen über Galopprennen notwendig sind.

### **Streitigkeiten**

Streitigkeiten jeglicher Art in Bezug auf die Auslegung bzw. die Erfüllung der finanziellen Bestimmungen dieses Vertrages werden dem Schiedsgericht des Direktoriums vorgebracht.

### **Verschiedenes**

Die Unterzeichner dieses Vertrages kümmern sich persönlich um die Regelung der finanziellen Angelegenheiten, die sich aus der Anwendung der oben genannten Bedingungen ergeben. Das Direktorium kann keinesfalls für die Nichterfüllung der von Seiten der Unterzeichner vorgesehenen finanziellen Bestimmungen haftbar gemacht werden.

Änderungen, die nach der Registrierung dieses Vertrages beim Direktorium an den Bestimmungen vorgenommen werden, müssen dem Direktorium unverzüglich zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die Unterzeichner bestätigen, die Bestimmungen der Rennordnung, insbesondere der in Anhang 2 veröffentlichten Bestimmungen, zur Kenntnis genommen zu haben und verpflichten sich zu deren Einhaltung.

Ausgestellt in \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_

in \_\_\_\_\_ Exemplaren

Unterschriften mit dem handschriftlichen Vermerk Einverstanden

Der Sponsor

Der Jockey

**DIREKTORIUM FÜR VOLLBLUTZUCHT UND RENNEN E.V.  
ANTRAG AUF GENEHMIGUNG DER ANBRINGUNG  
VON WERBUNG AUF DER PERSÖNLICHEN RENNKLEIDUNG**

Ich, der Unterzeichner .....

Inhaber einer Lizenz als: .....

für das Jahr: .....

beantrage beim Direktorium für Vollblutzucht und Rennen e.V. die Genehmigung für das Tragen von Werbung auf meiner persönlichen Reitkleidung in denjenigen Rennen, in denen dies erlaubt ist.

Die Eigenschaften dieser Werbung sind Folgende: .....

- Name des Produkts, der Marke, des Logos oder der Abbildung mit Werbecharakter: .....
- Farbe der Buchstaben, des Logos oder der Abbildung, die auf dem Untergrundmaterial erscheinen: .....

(Bitte ein Muster in Originalgröße der Werbung und einen Entwurf der mit der Werbung versehenen Rennkleidung unter Angabe der verwendeten Farben beifügen.)

Hiermit erkläre ich, dass dieses Produkt bzw. diese Marke Eigentum folgender Gesellschaft ist:

.....

Anschrift der Gesellschaft:

.....

mit der ich einen Vertrag abgeschlossen habe (Kopie anbei).

In diesem Vertrag wird ausdrücklich vorgesehen, dass ich diese Werbung nur unter strenger Einhaltung der in Anhang 2 veröffentlichten Bestimmungen tragen werde, der das Tragen von Werbung regelt.

Dieser Vertrag legt ferner fest, dass der Sponsor keinesfalls auf meine berufliche Tätigkeit Einfluss nimmt.

Ich bevollmächtige das Direktorium hiermit, mein persönliches Konto Nr. .... mit einem Betrag von 300,00 € inklusive MwSt. als Bearbeitungsgebühr zu belasten. Ich erkläre mich damit einverstanden, dass dieser Betrag auch im Falle einer Ablehnung der Genehmigung an das Direktorium gezahlt wird.

Ich erkläre hiermit, die Bestimmungen von Anhang 2, in denen die Bedingungen für das Tragen von Werbung festgelegt sind, zu kennen und mich hieran zu halten.

Am ..... in .....

Unterschrift.....

## ANHANG 1 WERBUNG UND SPONSORING

### **I. Allgemeine Bestimmung:**

Bei Galopprennen, die unter die Bestimmungen der deutschen Rennordnung fallen oder auf Anlagen stattfinden, die der Aufsicht des Direktoriums unterstehen, darf nur mit vorheriger Genehmigung des Direktoriums Werbung betrieben werden, unabhängig davon, ob diese Werbung

- an denjenigen Personen, die das Pferd begleiten bzw. an derjenigen Person, die das Pferd reitet, zu sehen ist, selbst wenn diese Werbung von einer ausländischen Pferdesportorganisation genehmigt wurde.

Die Erteilung dieser Genehmigung schließt die Pflicht zur Einholung einer vorherigen Genehmigung von Seiten der Geschäftsführer der betreffenden Rennvereine nicht aus.

### **II. Zulassung von Werbung auf der Jockeyjacke des Eigentümers.**

Das Direktorium kann einem Eigentümer gestatten, bei einem öffentlichen Rennen Werbung auf seiner Jockeyjacke zu tragen. Diese Genehmigung wird mit der Eintragung der Rennfarbe erteilt.

### **III. Zulassung von Werbung auf der persönlichen Reitkleidung einer Person, die als Reiter an einem öffentlichen Galopprennen teilnimmt.**

Das Direktorium kann unter Einhaltung der in den Bestimmungen von Anhang 2 (zweiter Teil) festgelegten Bedingungen einer Person, die als Reiter an einem öffentlichen Galopprennen teilnimmt, gestatten, Werbung auf ihrer persönlichen Rennkleidung zu tragen.

### **IV. Strafen bei Verstößen gegen die Bestimmungen über die Genehmigung für das Tragen von Werbung.**

Jeder Eigentümer, jeder Trainer bzw. jede Person, die als Reiter an einem öffentlichen Galopprennen auf einer Galopprennbahn oder an einem anderen Ort, der der Aufsicht des Direktoriums untersteht, teilnimmt und Werbung auf seiner/ihrer eigenen Kleidung oder an derjenigen von Begleitpersonen anbringt, ohne vorab die Genehmigung des Direktoriums und der Geschäftsführer der veranstaltenden Rennvereine eingeholt zu haben, kann wie folgt bestraft werden:

- unverzügliche Aussetzung ohne Schadenersatz der für das Tragen von Werbung erteilten Genehmigung
- mit einer Geldstrafe im Rahmen der Rennordnung.

## ANHANG 2

### VORSCHRIFTEN ZUR FESTLEGUNG DER BEDINGUNGEN, UNTER DENEN DAS TRAGEN VON WERBUNG AUF EINER GALOPPRENNBAHN ODER AUF ANLAGEN, DIE DER AUFSICHT DES DIREKTORIUMS UNTERSTEHEN, GESTATTET WERDEN KANN

#### ERSTER TEIL

#### 1 BEDINGUNGEN FÜR DIE GENEHMIGUNG ZUM TRAGEN EINER WERBUNG AUF DER JOCKEYJACKE DES EIGENTÜMERS

##### a) Bedingungen für den Erhalt der Genehmigung

Die von einer ausländischen Pferdesportorganisation erteilte Genehmigung für das Tragen von Werbung auf der Jockeyjacke gilt nicht für Rennen, die unter die deutsche Rennordnung fallen.

Die Genehmigung für das Tragen von Werbung auf der Jockeyjacke muss vom Eigentümer bei der Rennfarbeneintragung schriftlich beim Direktorium beantragt werden.

Der Genehmigungsantrag verpflichtet zur Entrichtung einer Bearbeitungsgebühr, die dem Direktorium auch im Falle einer Ablehnung der Genehmigung zusteht.

Das Direktorium kann die von ihm erteilte Genehmigung im Falle eines Verstoßes gegen diese Vorschriften ohne Entschädigung unverzüglich aussetzen oder zurückziehen.

Darüber hinaus kann das Direktorium demjenigen Eigentümer eine Geldstrafe zwischen 1.000 und 20.000 € auferlegen, der gegen die Bestimmungen über das Tragen von Werbung verstoßen hat.

##### *Abmessungen und Eigenschaften der Werbung und des Trägermaterials:*

Die Werbung und das Trägermaterial müssen dem Direktorium bei Beantragung der Rennfarben zur Genehmigung vorgelegt werden.

Bei dem Trägermaterial für das Logo kann es sich handeln um:

- entweder einen Schal mit einer Länge von maximal 10 cm, wobei die hierauf wieder gegebene Werbung aus Buchstaben von höchstens 8 cm Größe bestehen darf.
- oder jedwede andere Form von Trägermaterialien für kleinflächige Werbung, die dem Direktorium vorab zur Genehmigung vorgelegt werden müssen.

Die Auswahl der Farbe des Trägermaterials, des Logos oder der Buchstaben der Werbung wird dem Antragsteller überlassen. Das Direktorium ist jedoch dazu berechtigt, den Vorschlag für ein Trägermaterial und/oder die Werbung abzulehnen, wenn es zu Verwechslungen mit eingetragenen Farben kommen könnte.

Das Tragen von Werbung unterliegt ferner den im Folgenden genannten Bedingungen:

**b) Bedingungen für das Tragen einer Werbung**

- 1) Das Tragen von Werbung auf der Jockeyjacke ist bei allen Flach- und Hindernisrennen gestattet, mit Ausnahme von Gruppen-Rennen, sofern von dieser Bestimmung nicht vorab von Seiten des Direktoriums oder der Verantwortlichen des Veranstalters ausdrücklich abgewichen wurde.
- 2) Das Tragen von Werbung ist bei gesponserten Rennen nur mit vorheriger Genehmigung von Seiten der Verantwortlichen des Veranstalters gestattet.

**ZWEITER TEIL**

**II BEDINGUNGEN FÜR DIE GENEHMIGUNG DES TRAGENS EINER WERBUNG AUF DER PERSÖNLICHEN RENNKLEIDUNG DES REITERS**

**a) Bedingungen für das Erteilen der Genehmigung**

Die von einer ausländischen Pferdesportorganisation erteilte Genehmigung für das Tragen von Werbung gilt nicht für Rennen, die unter die deutsche Rennordnung fallen.

Die Genehmigung für das Tragen einer Werbung kann einem Amateurreiter bzw. einer Amateurreiterin und einem bzw. einer Auszubildenden nicht erteilt werden.

Die Genehmigung für das Tragen einer Werbung auf der persönlichen Kleidung bei einem unter die Rennordnung fallenden Rennen oder auf Anlagen, die der Aufsicht des Direktoriums unterstehen, muss vorab schriftlich von dem Jockey oder dem Berufsrennreiter beim Direktorium beantragt werden.

Für die Bearbeitung dieses Antrages wird eine Gebühr erhoben, die dem Direktorium auch bei einer Ablehnung der Genehmigung zu zahlen ist.

Der Antragsteller muss bei Abgabe seines Antrages eine von ihm und dem Sponsor unterzeichnete Kopie des Vertrages bzw. der Verträge hinterlegen.

Der Vertrag kann nur genehmigt werden, wenn er folgende Angaben enthält:  
die genauen Daten des Jockeys,  
die genauen Daten des Sponsors,  
die finanziellen Klauseln,  
die Laufzeit des Vertrages,  
die Beschreibung und die Eigenschaften der Werbung,  
die Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen der Rennordnung sowie  
die Verpflichtung des Sponsors, keinen Einfluss auf die berufliche Tätigkeit des Jockeys auszuüben.

Nicht genehmigt werden können Verträge in Bezug auf Marken, Produkte oder Tätigkeiten, die in Verbindung stehen mit:  
dem Konsum von Tabak oder Alkohol,  
Okkultismus,  
Religion,  
dem Beruf eines Privatdetektivs,  
dem Schutz von Personen, die sich moralisch in Schwierigkeiten befinden,  
Waffen,  
Pornographie  
sowie allen Produkten und Tätigkeiten, die mit dem Schutz des Images des Rennsports in Deutschland unvereinbar sind.  
Änderungen jeglicher Art, die nach der Registrierung dieses Vertrages beim Direktorium an seinen Bestimmungen vorgenommen werden, müssen dem Direktorium unverzüglich zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die Vertragspartner kümmern sich persönlich um die Anwendung der Bestimmungen dieses Vertrages. Das Direktorium kann diesbezüglich nicht haftbar gemacht werden.

Die Erteilung der Genehmigung für das Tragen einer Werbung ist Gegenstand einer Bekanntmachung im Wochenrennkalendar. Gleichzeitig mit der Erteilung der Genehmigung wird eine speziell zu diesem Zwecke vorgesehene Karte ausgestellt, auf der die Werbung, deren Anbringung genehmigt wird, beschrieben wird. Diese Karte muss der Jockey den Verantwortlichen des veranstaltenden Rennvereins bei seiner Ankunft auf der Rennbahn vorzeigen, um sich zu vergewissern, dass er bei seinem Ritt Werbung auf seiner Reitkleidung tragen darf.

Nicht zutreffende Erklärungen jeglicher Art und Verstöße gegen die Bestimmungen über die Erteilung der Genehmigung können zu einer unverzüglichen Aussetzung der Gültigkeit der Genehmigung ohne Schadenersatz sowie zu einer Bestrafung des Betroffenen im Rahmen der Rennordnung durch das Direktorium führen.

Die Eigentümer können beim Direktorium die Namen derjenigen Jockeys in Erfahrung bringen, denen die Genehmigung für das Tragen von Werbung auf ihrer persönlichen Rennkleidung erteilt wurde und eine Beschreibung der jeweiligen Werbung erhalten.

Es ist Aufgabe des Jockeys, der eine Genehmigung für das Tragen von Werbung auf seiner persönlichen Rennkleidung erhalten hat, den Eigentümer, der ihn für den Ritt verpflichten möchte, vor Abgabe seiner Einverständniserklärung hierüber in Kenntnis zu setzen.



Sollte der Eigentümer nicht damit einverstanden sein, dass der Jockey, der sein Pferd reitet, Werbung auf seiner persönlichen Rennkleidung trägt, muss der betreffende Jockey die Werbung unverzüglich entfernen.

**b) Bedingungen für das Tragen von Werbung**

*1) Termin des Inkrafttretens der Genehmigung*

Die Genehmigung für das Tragen einer Werbung tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Jockey die speziell zu diesem Zwecke vom Direktorium ausgestellte Karte, auf der bescheinigt wird, dass dem Jockey das Anbringen von Werbung auf seiner persönlichen Rennkleidung gestattet wird, bzw. die neue Karte im Falle einer Änderung der ursprünglich genehmigten Angaben erhält.

*2) Auf der persönlichen Rennkleidung zulässige Werbeflächen*

Die Werbung kann angebracht werden:

auf der Außenseite der Hose zwischen Hüfte und Knie (ein Streifen von maximal 25 cm Länge und maximal 5 cm Breite)

auf der Rückseite der Hose oberhalb des Gürtels (ein Streifen von maximal 12 cm Länge und maximal 5 cm Breite)

auf der Vorderseite des Hemdkragens (ein Streifen von maximal 5 cm Länge und maximal 2 cm Breite).

Das Anbringen einer Werbung an anderen Stellen der Reitkleidung oder auf jedwedem anderen Kleidungsstück bzw. auf anderen von Seiten des betreffenden Jockeys getragenen Gegenständen ist streng verboten, sofern das Direktorium keine Ausnahmegenehmigung erteilt hat.

Aufgrund der im Folgenden genannten Einschränkungen für die Benutzung muss die Werbung entfernt werden können. Sollte dies nicht möglich sein, ist der betroffene Jockey dazu verpflichtet, über einen weiteren Renndress zu verfügen, auf dem keine Werbung angebracht ist.

*3) Anzahl der genehmigten Werbungen*

Es dürfen maximal zwei verschiedene Werbungen auf einem Renndress angebracht werden.

*4) Ort und Zeitpunkt, an dem die Werbung auf der persönlichen Rennkleidung getragen werden darf*

Vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung durch die Verantwortlichen des Veranstalters und den Eigentümer, für den der Jockey reitet, ist der betreffende Jockey dazu berechtigt, für die Dauer seines Aufenthalts auf der Rennbahn, auf der er reitet, eine Werbung an seiner persönlichen Rennkleidung anzubringen.

5) *Das Anbringen von Werbung auf der persönlichen Rennkleidung des Jockeys ist bei allen Flach- und Hindernisrennen gestattet, vorbehaltlich der in folgendem Abschnitt 6 genannten Einschränkungen zu dieser Genehmigung.*

6) *Einschränkung der Genehmigung zum Tragen von Werbung*

Das Tragen einer Werbung ist folgenden Personen untersagt:

- jedem Jockey oder Berufsrennreiter, der nicht dazu in der Lage ist, den Verantwortlichen des veranstaltenden Rennvereins die ihm speziell zu diesem Zwecke vom Direktorium ausgestellte Karte vorzuzeigen.
- jedem Jockey oder Berufsrennreiter, der das Pferd eines Eigentümers reitet, der dem Direktorium regelmäßig mitgeteilt hat, dass er das Anbringen von Werbung auf der persönlichen Rennkleidung des Reiters ablehnt.
- jedem Jockey oder Berufsrennreiter, der an einem Galopprennen der europäischen Gruppenrennkatégorie teilnimmt, sofern nicht vorab ausdrücklich eine Ausnahmegenehmigung von Seiten des Direktoriums bzw. Verantwortlichen des Veranstalters erteilt wurde.
- jedem Jockey oder Berufsrennreiter, der an einem gesponserten Rennen teilnimmt, sofern nicht eine Ausnahmegenehmigung von Seiten der Verantwortlichen des Veranstalters erteilt wurde.
- jedem Jockey oder Berufsrennreiter, dem die Genehmigung für das Tragen von Werbung durch das Direktorium entzogen wurde bzw. dessen Genehmigung ausgesetzt wurde.

### **III KONTROLLE DER EINHALTUNG DER VERTRAGLICHEN BESTIMMUNGEN UND DER WERBUNG**

Die vertraglich vorgesehenen Eigenschaften einer Werbung werden auf der vom Direktorium ausgestellten Karte angegeben, die die Genehmigung für das Tragen von Werbung bescheinigt und die der betreffende Jockey den Verantwortlichen des Rennvereins, der das Rennen, an dem er teilnimmt, organisiert, unbedingt vorlegen muss.

Die Rennleitung oder deren Bevollmächtigte vergewissern sich der Übereinstimmung des auf der persönlichen Rennkleidung des an dem Rennen teilnehmenden Reiters angebrachten Werbung mit den auf der vom Direktorium ausgestellten Karte angegebenen Eigenschaften.

Sollte die Zulassungskarte nicht vorgelegt werden können oder sollten die auf dieser Karte angegebenen Eigenschaften nicht mit den Eigenschaften des auf der persönlichen Rennkleidung des Jockeys angebrachten Werbung übereinstimmen, kann die Rennleitung dem betreffenden Jockey das Tragen dieser Reitkleidung verbieten.

#### **IV STRAFEN FÜR VERSTÖSSE GEGEN DIESE VORSCHRIFTEN UND DIE ERTEILTEN GENEHMIGUNGEN**

Jede Person, der die Anbringung einer Werbung auf ihrer persönlichen Rennkleidung gestattet wurde und die gegen die Bestimmungen dieser Vorschriften verstößt oder die ohne die Genehmigung des Direktoriums oder der Verantwortlichen des Veranstalters, an dem sie teilnimmt, Werbung treibt oder ungeachtet des Werbeverbots, das ihr von Seiten des Eigentümers, für den sie reitet, erteilt wurde, Werbung trägt, kann vom Direktorium bestraft werden:

- entweder durch die Verhängung einer Geldstrafe in Höhe von 15.000 €
- oder durch die Aussetzung ihrer Genehmigung für das Tragen von Werbung auf ihrer persönlichen Rennkleidung ohne Entschädigung.

Dieselben Strafen gelten für jede Person, die eine Werbung trägt, die nicht derjenigen entspricht, die in dem vom Direktorium registrierten Vertrag vorgesehen ist.